

Nachweis/Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Teilnahme an Kursen oder Freizeitmaßnahmen -

Landratsamt Landsberg am Lech
Sozialhilfeverwaltung - SG 40
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

Eingangsstempel

Erziehungsberechtigter

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Ich beziehe nachfolgende Sozialleistung:

- Wohngeld / Kinderzuschlag
 Hartz IV (SGB II) / Sozialhilfe (SGB XII)
 Asylbewerberleistungen

Eine Kopie des Bewilligungsbescheides ist mit dem Nachweis/Antrag vorzulegen!

Nachweis/Antrag für:

Familienname des Kindes	Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Kurs- / Freizeitmaßnahme	Anschrift des Veranstalters / Anbieters	

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die Hinweise auf der Rückseite und das Hinweisblatt zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Telefonnummer für Rückfragen

Unterschrift

Bestätigung des Anbieters/Veranstalters

Das Kind, wie oben angegeben, nimmt an folgendem Kurs / Maßnahme teil:

Datum vom	Datum bis	Kosten (ohne Taschengeld und dergleichen)
-----------	-----------	---

Kostenerstattung

(Eine Überweisung an den Nachweiserbringer/Antragsteller erfolgt nur bei erbrachter Vorleistung. Bitte unten bestätigen.)

- Die Kosten sollen auf das Konto des Anbieters/Veranstalters überwiesen werden.

Name des Kontoinhabers des Anbieters / Veranstalters

IBAN

Name der Bank

- Die Kosten in Höhe von _____ wurden am _____ bereits vorgeleistet

Ansprechpartner/in für Rückfragen	Telefon
-----------------------------------	---------

Die Hinweise auf der Rückseite und das Hinweisblatt zur DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel des Anbieters/Veranstalters



Hinweise für die Leistungserbringung für Bildung und Teilhabe

Seit dem 01.01.2011 können für Kinder sozial bedürftiger Familien Zuschüsse für Vereinsbeiträge, Musikschulkosten, Ferienfreizeiten und Kurse (z.B. Tanzkurs, Selbstverteidigung, Schwimmkurs oder ähnliches) bezahlt werden. Grundlage dafür ist das Bildungs- und Teilhabepaket. Demnach sollen jene Kinder in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern Sport, Spiel oder Kultur mitmachen können.

Die Teilhabeleistungen können nur auf Nachweis/Antrag und für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Jedem Kind stehen maximal 15 € monatlich zur Verfügung. Die Bewilligung der Teilhabeleistung wird der Bewilligung der zugrunde liegenden Sozialleistung (= SGB II-Leistungen vom JobCenter, SGB XII-Leistungen oder Wohngeld vom Landratsamt, Kinderzuschlag von der Familienkasse oder Leistungen nach dem AsylbLG) angeglichen.

Beispiel: Das Kind bzw. die Familie beziehen Wohngeld vom 01.02. bis 31.07. eines Jahres (laut dem aktuellen Wohngeldbescheid), dann stehen Teilhabeleistungen in Höhe von 90 € zur Verfügung, dem Nachweis/Antrag bei Bildung und Teilhabe in diesem Zeitraum vorausgesetzt.

Der Maximalbetrag von 15,00 Euro kann entweder monatlich an den Leistungsanbieter überwiesen oder aber auch angespart werden, z.B. für einen Kurs oder eine Ferienfreizeit. Sollten die Beiträge oder Gebühren von den Erziehungsberechtigten bereits vorausgezahlt worden sein, kann im Ausnahmefall auch eine Erstattung an die Eltern erfolgen.

Übersteigen die Beiträge oder die Gebühren den monatlichen Teilhabebetrag von 15,00 Euro oder den angesparten Betrag, ist der Restbetrag von den Erziehungsberechtigten selbst aufzubringen und direkt an den Leistungsanbieter zu zahlen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne auch telefonisch unter 08191/129-1284 oder 129-1285 an die Sachbearbeiter/Innen im Landratsamt Landsberg am Lech wenden.

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten (noch nicht anerkannt sind!) wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter/Innen des Sachgebietes 52 im Landratsamt mit den folgenden Telefonnummern: 08191 – 129 1390 / 1391 / 1393

Formulare und Informationen finden Sie auch unter www.Landkreis-Landsberg.de / Landratsamt / Formulare Merkblätter / Buchstabe B - 2. Seite - Bildung und Teilhabe



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech, Sozialhilfeverwaltung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Leistungsgewährung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und XII) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag auf Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch XII entscheiden zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§§ 67 ff Sozialgesetzbuch X

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Die im Rahmen eines Antrags nach SGB II, SGB XII, WOGG, BKGG gemachten Angaben werden durch einen automatischen Datenabgleich nach § 52 SGB II, § 118 Sozialgesetzbuch XII bei der Bundesagentur für Arbeit, der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern überprüft.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Datenerhebung bei anderen Stellen bei Antragstellung nach dem SGB XII oder im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung:

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann das Sozialhilfeamt auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben bei:

den Finanzbehörden (§ 117 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 21 Abs. 4 SGB X), dem Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII)

7. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies für die Gewährung der beantragten Leistungen notwendig ist. Nach Beendigung der Leistungsgewährung werden Ihre Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für 10 weitere Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

Ist eine Forderung (Rückforderungen, Kostenersatz/ Darlehen) nach Beendigung des Hilfebezugs noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang bis zur Verjährung aufbewahrt. **Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung Ihrer Daten.**

8. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Zahlungsempfänger)

Landratsamt Landsberg am Lech, Sozialhilfeverwaltung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Leistungsgewährung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II und XII) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, SGB XII, oder BKGG Ihren Leistungsanspruch gegenüber unseren Antragstellern entsprechen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG-E

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies für die Gewährung der beantragten Leistungen notwendig ist. Nach Beendigung der Leistungsgewährung werden Ihre Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für 10 weitere Jahre aufbewahrt und dann vernichtet. **Danach erfolgt die Löschung Ihrer Daten.**

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

